

## **Allgemeine Bedingungen der DUAL Police IPO**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

#### **1.1 Börsennotierung**

Die Wertpapiere der Versicherungsnehmerin werden im amtlichen Markt zum Börsenhandel zugelassen (Börsennotierung). Grundlage dieser Börsennotierung ist der von der Zulassungsstelle gebilligte und im Versicherungsschein genannte Börsenprospekt.

#### **1.2 Versicherungsgegenstand**

Versichert sind Schadenersatzansprüche für Vermögensschäden aufgrund Verletzung gesetzlicher oder rechtlicher Haftungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung und die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Börsenprospekt, den Nachträgen sowie anderen ergänzenden Dokumenten resultieren. Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Außerdem sind Schadenersatzansprüche versichert wegen unrichtigen oder unvollständigen Angaben, welche zeitlich vor der unter Ziffer 1.1 beschriebenen Börsennotierung erfolgten und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. (z.B. Aussagen, Präsentationen, Verhandlungen, Diskussionen, Presseerklärungen, Interviews, Roadshows, etc.)

Versichert sind ferner Abwehrkosten für Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren sowie börsenaufsichtsrechtliche Verfahren (Ermittlungsverfahren) im Zusammenhang mit oben genannten Pflichtverletzungen innerhalb der Deckungssumme bis zu einem Sublimit von EUR 1,0 Mio.

#### **1.3 Versicherte Personen / versicherte Gesellschaften**

Versicherte Personen sind Vorstände und Aufsichtsräte der versicherten Gesellschaften sowie Personen, die nach ausländischem Recht eine vergleichbare Organstellung innehaben, soweit es sich nicht um externe Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden bzw. –prüfenden Berufe handelt. Versicherungsschutz besteht auch für Angestellte der versicherten Gesellschaften, soweit sie nach außen in rechtlich verantwortlicher Weise in die Vorbereitung oder Durchführung der Börsennotierung eingebunden sind.

Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften. Tochtergesellschaften sind juristische Personen, an denen die Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt hat, entweder durch die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

## **1.4 Versicherungsfall**

Versichert ist die erstmalige, schriftliche Inanspruchnahme einer versicherten Person oder einer versicherten Gesellschaft für eine während der Versicherungsperiode begangene Pflichtverletzung, oder die hierauf gestützte Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine versicherte Person/Gesellschaft. Versicherungsschutz besteht auch für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, sofern weder eine versicherte Gesellschaft noch die jeweils betroffene versicherte Person von dieser Pflichtverletzung vor Abschluss des Versicherungsvertrages Kenntnis hatte.

## **1.5. Freistellungsverpflichtung**

Besteht eine gesetzlich zulässige Freistellungsverpflichtung der Versicherungsnehmerin und/oder von Tochtergesellschaften gegenüber versicherten Personen, geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung in dem Umfang auf die versicherten Gesellschaften über, in welchem diese ihrer Freistellungsverpflichtung nachkommen.

## **2. Dauer der Versicherung**

### **2.1 Beginn und Ende**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt und endet ein Jahr nach Börsennotierung.

### **2.2 Nachmeldefrist**

Versicherungsschutz besteht auch für während einer Nachmeldefrist von 24 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldete Versicherungsfälle.

## **3. Umfang der Versicherung**

### **3.1 Abwehr und Ersatzleistung**

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

### **3.2 Deckungssumme, Kosten, Serienschaden**

Die Leistungspflicht des Versicherers während der Dauer des Vertrages ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt. In der Deckungssumme enthalten sind sämtliche externen Abwehrkosten.

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

gelten als ein Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsfall gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch erstmals schriftlich geltend gemacht wurde. Liegt die erste Pflichtverletzung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags oder ist aufgrund von Kenntnis für diese die vereinbarte Rückwärtsversicherung ausgeschlossen, so gelten alle Pflichtverletzungen dieser Serie als nicht versichert.

### **3.3. Verfahrensführung**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen der versicherten Personen und Gesellschaften abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer der versicherten Personen/Gesellschaft und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person/Gesellschaft.

Bei Ansprüchen, die ganz oder teilweise in den USA oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht betrieben werden, hat der Versicherer keine Verpflichtung zur Führung eines Rechtsstreits. Die Organisation der Anspruchabwehr und die Wahl der Rechtsberater obliegen der versicherten Person/versicherten Gesellschaft. Der Versicherer kann in begründeten Fällen verbindliche Weisungen an die versicherte Person/Gesellschaft erteilen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

### **3.4 Anerkennung, Vergleich**

Die versicherten Gesellschaften und Personen sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen, zu befriedigen oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abzutreten oder zu verpfänden.

### **3.5 Anderweitige Versicherungen**

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Versicherungsvertrag versichert, sind Versicherungsnehmerin und versicherte Person verpflichtet, den anderen Versicherer zuerst in Anspruch zu nehmen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der andere Versicherer für den Schaden nicht leistet.

### **3.6 Kumulklauseel**

Sollten mehrere bei der DUAL Deutschland GmbH abgeschlossene Versicherungen betroffen sein, ist die maximale Leistung des Versicherers auf die in einer dieser Versicherungen vorgesehene höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

## **4. Ausschlüsse und Klarstellungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche,

### **4.1 Vorsatz**

wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung. Kenntnis, Unkenntnis oder Vorsatz einer versicherten Person werden anderen versicherten Personen deckungsrechtlich nicht zugerechnet. Sofern Vorsatz streitig ist, besteht Deckungsschutz für die Abwehrkosten. Wird Vorsatz rechtskräftig

festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, mit der Folge, dass die versicherte Person dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzugewähren hat.

#### **4.2 Innenansprüche / Inanspruchnahme im Common Law**

der versicherten Gesellschaften gegen versicherte Personen (Innenansprüche) oder der versicherten Personen untereinander, die im Rechtsgebiet des Common Law oder nach dem dort geltenden Recht erhoben werden, es sei denn,

- es handelt sich um so genannte „shareholder derivative actions“, d.h. Ansprüche, die von Aktionären zugunsten der versicherten Gesellschaften ohne Weisung, Veranlassung, Unterstützung oder Empfehlung der versicherten Gesellschaften, einer versicherten Person oder in Ziffer 1.3 genannten Organe der versicherten Gesellschaften geltend gemacht werden;
- diese werden ohne Weisung, Veranlassung, Unterstützung oder Empfehlung der versicherten Gesellschaften, einer versicherten Person oder in Ziffer 1.3 genannten Organe der versicherten Gesellschaften von einem Insolvenz- oder Vergleichsverwalter erhoben;

#### **4.3 Entschädigung mit Strafcharakter**

wegen oder in Form von Vertragsstrafen, Bußen, und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive, multiplied oder exemplary damages);

#### **4.4 USA, Kanada**

die vor Gerichten in den USA oder Kanada oder nach dem materiellen Recht dieser Länder geltend gemacht werden, soweit sie auf Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes über die Emission von Wertpapieren (Securities Act von 1933), des US-Gesetzes über den Handel von Wertpapieren (Securities Exchange Act von 1934) sowie aller Änderungen oder Ergänzungen dazu oder auf Verstößen gegen entsprechende bundes- oder einzelstaatliche Bestimmungen oder damit zusammenhängende Grundsätze des Common Law in den USA oder Kanada beruhen;

die auf der Verletzung von Pflichten aus Gesetzen zur Sicherung von Ruhestandseinkommen für Angestellte, insbesondere des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens für Angestellte (Employee Retirement Income Securities Act „ERISA“) von 1974 oder vergleichbarer US Bundes- oder Staatsgesetze zu Pensionsfonds, beruhen, oder die auf der Verletzung der diese Gesetze ändernden oder ergänzenden Bestimmungen beruhen;

#### **4.5 Laufende Verfahren**

aus Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit mangelhafter Darstellung von laufenden Verfahren gegen eine versicherte Person/Gesellschaft im Zivil-, Straf-, oder Öffentlichen Recht;

#### **4.6 Insider Trading**

sowie sie ganz oder teilweise darauf beruhen, dass eine versicherte Person unter Ausnutzung ihrer Kenntnis von einer Insidertatsache Wertpapiere erwirbt oder veräußert, einem Dritten eine Insidertatsache unbefugt mitteilt oder zugänglich macht oder einem Dritten auf der Grundlage ihrer Kenntnis von einer Insidertatsache den Erwerb oder die Veräußerung empfiehlt. Als Insidertatsache im vorgenannten Sinne gilt jede nicht öffentlich bekannte Tatsache, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Wertpapieren oder auf

Wertpapiere bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Wertpapiere erheblich zu beeinflussen.

#### **4.7 Eigene Aktien**

soweit sie ganz oder teilweise darauf beruhen, dass die Versicherungsnehmerin eigene Aktien kauft.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Abwehrkosten.

### **5. Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Rechtsfolgen, Rechtsstellung**

#### **5.1 Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit**

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die von der Versicherungsnehmerin als auch von Dritten mit Duldung der Versicherungsnehmerin verursachten Gefahrerhöhungen.

#### **5.2 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens**

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und – Regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

#### **5.3 Rechtsfolgen**

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende, vertragliche Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei ausreichender Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

#### **5.4. Rechtsstellung**

Das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Gesellschaften und Personen zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall gemäß Ziffer 1.5.

### **6. Prämie**

Die Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, so lange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

## **7. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand**

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

## **8. Ansprechpartner**

### **8.1 Versicherungsmakler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

### **8.2 Versicherer**

Arch Insurance Company (Europe) Limited  
Direktion für Deutschland  
Herrlichkeit 5/6  
28199 Bremen

### **8.3 Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle**

DUAL Deutschland GmbH  
Schanzenstraße 39 D21  
51063 Köln